

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 10. April 1973	1973
-------	-------------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Aufgabenbeschreibung der Ausschüsse im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	53	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm . . . . .	58
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pastorinnenstelle bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund . . . . .	57	Urkunde über die Aufhebung der (10.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund . . . . .	58
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pastorinnenstelle bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund . . . . .	58	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Scharnhorst und Derne . . . . .	58
		Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Bochum und Bochum-Engelsburg . . . . .	59

### Aufgabenbeschreibung der Ausschüsse im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt**  
Az.: A 3—01

Bielefeld, den 23. 3. 1973

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 14./15. März 1973 folgende Aufgabenbeschreibung der Ausschüsse im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

#### A I

Der **Finanzausschuß** hat die Aufgabe, die Kirchenleitung in allen finanziellen Angelegenheiten zu beraten, die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Landeskirche anhand des Haushaltsplanes zu verfolgen, Einzelentscheidungen der Kirchenleitung von einer bestimmten Größenordnung an vorzubereiten, die vom Landeskirchenamt vorgelegten neuen Haushaltspläne zu bearbeiten und alle Maßnahmen zu erwägen, die geeignet sind, die finanziellen Mittel der Landeskirche so zu verwenden, daß dies weitsichtig und zum Besten der Landeskirche und ihrer Gemeinden geschieht. In Ergänzung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes hat er den Auftrag, die Kassenführung des Landeskirchenamtes zu prüfen und den Prüfungsbericht der Landessynode vorzulegen. Besonderes Augenmerk wird zur Zeit auf einen gerechten Finanzausgleich und eine Vereinfachung der Verteilung der Kirchensteuern gerichtet.

#### A II

Der **theologische Ausschuß** begleitet den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, indem er Stellungnahmen zu theologischen Grundsatzfragen erarbeitet und auf diese Weise dazu beiträgt, daß der kirchliche Dienst sich in Bindung an Schrift und Bekenntnis gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung vollzieht.

Zur Zeit berät er, wie den Gemeinden in theologisch kontroversen Fragen (z. B. Irrlehre heute, Glaube und Handeln) Orientierungshilfen gegeben werden können und wie die Kirche den Herausforderungen der Gegenwart gegenüber Stellung nimmt.

#### A III

Der **Kirchenordnungsausschuß** hat über der Innehaltung und Fortentwicklung der Kirchenordnung zu wachen. Er soll daher kirchenrechtliche Grundsatzüberlegungen anstellen, Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung und zur Vorbereitung von Kirchengesetzen erarbeiten sowie Gesetzesvorschläge prüfen. Seine besondere Beschäftigung gilt zur Zeit den Vorschlägen des Strukturausschusses zur Ordnung der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises und der entsprechenden Neufassung der Kirchenordnung sowie der Erarbeitung des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung.

#### A IV

Der **Ausschuß für die politische Verantwortung** berät die Kirchenleitung und die Gemeinden bei der Wahrnehmung der politischen Verantwortung. Er vermittelt die notwendigen Informationen und erarbeitet Stellungnahmen zu politischen Grundsatz- und Tagesfragen.

Der Ausschuß berät zur Zeit eine Stellungnahme zum Radikalismus.

## A V

Der **Strukturausschuß** hat die Aufgabe, entsprechend dem Thema der Landessynode 1968 „Auftrag und Ordnung der Kirche in der sich wandelnden Welt“ die Arbeitsfelder und Organisationsformen der Kirche auf allen Ebenen zu überprüfen und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachlichen Gliederung Vorschläge zu deren Neuordnung zu machen.

Vordringliche Aufgaben sind zunächst:

Gemeinsam mit dem Kirchenordnungsausschuß Vorbereitung von Gesetzesentwürfen zur „Neuordnung und Arbeitsweise der Leitungsorgane von Kirchengemeinde und Kirchenkreis“;

Darstellung der Bezugsräume für die kirchliche Mittelebene;

Überlegungen zur Neuordnung der landeskirchlichen Ebene;

Beratung der Leitungsorgane und der Strukturausschüsse in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

## B I

Der **Ausschuß für Volksmission** soll das Bewußtsein der missionarischen Verantwortung im gesamten kirchlichen Leben wecken und fördern.

Dazu gehören die Förderung der missionarischen Verkündigung, des Gemeindeaufbaues und einer missionarischen Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchengemeinden, die Beratung der Kirchenleitung, der Kirchenkreise und der kirchlichen Werke sowie die Beratung des Volksmissionarischen Amtes in seiner Arbeit.

Aufgaben für die nächste Zeit ergeben sich aus dem Proponendum „Gottesdienst heute“ und aus der Ausweitung der apologetischen Arbeit. Für die Arbeit am Proponendum ist Zusammenarbeit mit dem liturgischen Ausschuß erforderlich.

## B II

Der **Sozialausschuß** hat den Auftrag, gemeinsam mit dem Sozialamt, die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen zu beobachten und die sich daraus ergebenden gesellschaftlichen und menschlichen Probleme zu analysieren. Kirchenleitung, Kirchenkreise und Gemeinden, kirchliche Mitarbeiter und Verbände sind zu beraten, wie kirchlicher Dienst bei der Mitarbeit in gesellschafts- und sozialpolitischen Fragen sowie bei der Gestaltung menschengemäßer Bedingungen in der Arbeitswelt der modernen Industriegesellschaft wirkungsvoll wahrgenommen werden kann.

Schwerpunkte liegen im Rahmen der Erwachsenenbildung bei der sozialpädagogischen Tagungs- u. Seminararbeit, im Dialog mit Unternehmen und Verbänden sowie in der Bearbeitung der Aufgaben, die mit der Frage nach der Qualität des Lebens gestellt sind.

## B III

Der **kirchenmusikalische Ausschuß** berät die Kirchenleitung in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens. Er beobachtet neuere Entwicklungen auf diesem Gebiet und bemüht sich um Kriterien zu deren Beurteilung. Insbesondere ist dem Ausschuß

die Weiterarbeit am Kirchenlied übertragen. Er gibt den Gemeinden Anregungen für die Einübung des Kirchenliedes. Er sorgt für die Erhaltung des künstlerischen Niveaus der Kirchenmusik.

Dem Ausschuß obliegt die Pflege der Kirchenmusik und die Koordinierung entsprechender Bemühungen der kirchenmusikalischen Verbände (Kirchenmusikerverband, Kirchenchorverband, Posaunenwerk) und der amtlichen, bestellten Kirchenmusikwarte.

## B IV

Der **liturgische Ausschuß** berät die Kirchenleitung und die Gemeinden in allen gottesdienstlich-liturgischen Fragen. Er hat die Aufgabe, den liturgischen Reichtum der evangelischen Kirche in den Kirchengemeinden bewußt zu machen. Der Ausschuß berät die Kirchenleitung bei der Erprobung neuer gottesdienstlicher Formen und erarbeitet Gesichtspunkte für die Gestaltung des Gottesdienstes.

Besondere Aufgaben ergeben sich aus dem diesjährigen Proponendum „Gottesdienst heute“. Hierbei ist Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Volksmission erforderlich.

## B V

Der **Beirat für Kirchbau und kirchliche Kunst** hat den Auftrag, den Gemeinden in allen Fragen kirchlichen Bauens und Gestaltens kirchlicher Kunst behilflich zu sein. Dies geschieht, indem vorgelegte Entwürfe beraten und Architekten, Künstlern und Presbyterien Anregungen und Hilfen gegeben werden. Die Arbeitsergebnisse werden dem Landeskirchenamt und dem kirchlichen Bauamt zur Verwendung übergeben.

## B VI

Nach einem Beschluß der Kirchenleitung sind der bisherige **Ökumenische Ausschuß** und der frühere **Catholica-Ausschuß** vereinigt worden.

Der neugebildete **Ökumenische Ausschuß** hat die Aufgabe, in der Arbeit der Landeskirche, ihrer Werke, Kirchenkreise und Gemeinden das Bewußtsein ökumenischer Verantwortung zu wecken, zu fördern und zu pflegen. Das geschieht u. a. durch Weckung der Verantwortung für die Dritte Welt, durch Pflege der Partnerschaft mit ausländischen Kirchen sowie durch Förderung der Begegnung und Kooperation zwischen den Konfessionen im eigenen Bereich. Durch die Entsendung von Delegierten in die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen will der Ökumenische Ausschuß im Auftrage der Kirchenleitung der Verantwortung für das Gespräch zwischen den Konfessionen auf Ortsebene und in der Region Ausdruck geben.

Schwerpunkte der Arbeit des Ausschusses für die nächste Zeit sollen sein:

a) Die Entwicklung auf der Ebene der „Ökumene“ soll sorgfältig beachtet und für den westfälischen Bereich umgesetzt werden. Dazu gehören vor allem die — gemeinsam mit der Missionskammer zu betreibende — Nacharbeit der Weltmissionskonferenz in Bangkok sowie die Beschäftigung mit der Thematik der kommenden Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

b) Zum Thema „Verantwortung der Kirchen für die Dritte Welt“ sollen einerseits die Motivationen des kirchlichen Einsatzes durch Gemeinden, kirchliche Werke oder einzelne Gruppen geklärt und andererseits die Landeskirche, die Gemeinden und Gruppen im Blick auf die Durchführung von Aktionen für die Dritte Welt durch gezielte Anregungen beraten werden. Hier ist Zusammenarbeit mit der Missionskammer erforderlich.

c) Angesichts der neuen Veröffentlichungen im evangelisch-katholischen Miteinander zur Frage der gegenseitigen Anerkennung der Ämter soll geprüft werden, wie die Konsequenzen aus der theologischen Diskussion über diese Frage für unsere Kirche und ihre Gemeinden fruchtbar gemacht werden können.

## B VII

### Missionskammer

Die Missionskammer hat den Auftrag, die Verantwortung für Weltmission in den Gemeinden und allen Bereichen der Landeskirche im Sinne der Integration von Kirche und Mission zu wecken und zu stärken. Sie weiß sich der Vereinigten Evangelischen Mission als dem Sendungsorgan der Evangelischen Kirche von Westfalen in der in der Satzung der VEM festgestellten Aufgabenstellung verpflichtet und hat eine koordinierende Funktion für alle im Bereich der Landeskirche arbeitenden Missionsaktivitäten.

Das heißt u. a. für ihre Arbeit auf lange Sicht:

1. Die Kammer trägt dazu bei, daß das Gespräch zwischen Gruppen, die unterschiedliche Auffassungen über Begründung und Zielsetzung der Weltmission haben, stärker in Gang kommt und sachlich geführt wird.
2. Dem ökumenischen Aspekt der Weltmissionsaufgabe trägt die Kammer dadurch Rechnung, daß sie neue Formen der Verständigung und Zusammenarbeit mit offiziellen und freien Trägern der Missionsverantwortung im Bereich der römisch-katholischen Kirche und der Freikirchen sucht.
3. Die Kammer setzt sich in Zusammenarbeit mit den Trägern und Aktivitäten für Welt diakonie (Brot für die Welt, Kirchlicher Entwicklungsdienst) dafür ein, daß die Einheit der weltmissionarischen Aufgabe (Wort und Brot, Verkündigung und Dienst) erkannt und verwirklicht wird. Für den Arbeitsbereich oekumenische Diakonie ist Zusammenarbeit mit dem oekumenischen Ausschuß erforderlich.
4. Die gemeinsame Verantwortung (Die eine Mission in einer geteilten Welt) mit den Partnerkirchen in Übersee soll in einem geordneten Besuchsdienst und Erfahrungsaustausch zum Ausdruck kommen („Zwei-Bahn-Verkehr“).

Das heißt für die Arbeit in der nächsten Zeit:

5. Die Kammer setzt sich für den Ausbau des Gemeindedienstes für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission im Gebiet der EKvW ein und trägt dazu bei, daß
  - a) in diesem Gemeindedienst, wie auf der Landessynode 1970 beschlossen, die Zusammen-

arbeit zwischen den verschiedenen im Gebiet beheimateten Missionsaktivitäten geschieht und

- b) durch diesen Gemeindedienst die Zusammenarbeit mit dem Volksmissionarischen Amt der EKvW verstärkt wird.
6. Die Kammer setzt ihre Mitarbeit an der „Informationsaktion für Weltmission“ fort mit dem Ziel, daß diese Aktion die biblische Begründung und Aufgabenstellung der Weltmission mit modernen Mitteln in die Öffentlichkeit bringt.

## B VIII

Der **Verteilungsausschuß „Mission und Ökumene“** hat die Aufgabe, der Kirchenleitung Vorschläge für die Verteilung der Mittel zu machen, die aufgrund des Haushaltsplanes von den Kirchengemeinden für Mission und Ökumene aufgebracht werden.

Der Ausschuß macht Vorschläge für die Verteilung der Mittel:

- a) für den Dienst der mit der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften;
- b) für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission;
- c) für den Dienst der ökumenischen Diakonie („Brot für die Welt“, „Kirchen helfen Kirchen“) beim Diakonischen Werk in Münster und Stuttgart und beim Weltbund der Kirchen in Genf;
- d) für den Dienst der mit der Evangelischen Kirche von Westfalen verbundenen jungen Kirchen.

## B IX

Die **Jugendkammer** hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Jugendarbeit.
2. Gegenseitige Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsame Aktion auf der Ebene der Landeskirche.
3. Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätigen kirchlichen Werken und Einrichtungen.
4. Vertretung aller gemeinsamen Belange bei kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
5. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber anderen Jugendverbänden.
6. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands.
7. Verteilung der öffentlichen und der von der Kirchenleitung der Jugendkammer zugewiesenen Mittel.
8. Die Jugendkammer hat das Vorschlagsrecht für den Landesjugendpfarrer und das Anhörungsrecht bei der Einrichtung und Aufhebung aller landeskirchlich subventionierten Referenten- und Pfarrstellen der in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Bereich der Jugendarbeit tätigen Ämter, Werke und Einrichtungen.

## B X

Der **Konfirmationsausschuß** hat die Aufgabe, die Kirchenleitung in Fragen des Kirchlichen Unterrichts und der Konfirmation zu beraten und zu prüfen, in welcher Weise das konfirmierende Handeln der christlichen Gemeinde heute theologisch und pädagogisch verantwortlich vollzogen werden kann.

Im einzelnen soll der Ausschuß dabei mitwirken, daß die Beschlüsse der Landessynode 1971 und 1972 durchgeführt werden.

Der Unterausschuß I hat sich insbesondere mit der Konfirmationshandlung, der Elternarbeit und der Arbeit an der konfirmierten Jugend zu befassen und dafür Hilfen zu erarbeiten bzw. anzuregen.

Der Unterausschuß II hat sich vordringlich mit dem Kirchlichen Unterricht im engeren Sinne zu beschäftigen und u. a. Modellentwürfe für die Erteilung von Doppelstunden, für Frei- und Rüstzeiten, für Seminare und Kurse zu entwerfen bzw. ihre Erarbeitung zu veranlassen. Er hat mit dem Ausschuß I zusammen langfristig die Aufgabe, einen neuen Rahmenplan für den Kirchlichen Unterricht zu erarbeiten, bzw. die vorhandenen Pläne zu überarbeiten. Dazu soll er die wissenschaftliche Diskussion und die Praxis des Kirchlichen Unterrichts beobachten und auswerten.

## B XI

Der **Beirat der Evangelischen Akademie Rheinland-Westfalen**, Iserlohn, berät und unterstützt als ein von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen berufenes Gremium die Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Aufstellung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms.

Der Beirat trifft zusammen mit der Akademieleitung die für die Arbeit notwendigen Grundsatzentscheidungen und wird von der Akademieleitung regelmäßig über die Arbeit unterrichtet.

Der Beirat berät die Kirchenleitung in personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Akademie. Ihm wird von der Akademieleitung der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zugeleitet, um vor der Verabschiedung durch die landeskirchlichen Gremien Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu ermöglichen.

Zusätzliche Aufgabe des Beirates für das erste Halbjahr 1973 ist die Auswertung einer Konzeptionstagung der Akademie, die im Januar stattfand und damit zusammenhängend die Bildung von nebenamtlichen Teams für ganz bestimmte Schwerpunktbereiche.

## B XII

### **Beirat des Pädagogischen Institutes**

Der Beirat arbeitet mit dem Pädagogischen Institut zusammen an theologischen und pädagogischen Grundsatzfragen und bedenkt dabei die Gesamtkonzeption der Arbeit des Pädagogischen Institutes. Er plant zusammen mit dem Pädagogischen Institut den Rahmen der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, unbeschadet der Planungen, die für eine Reihe von Tagungen durch bestehende Träger und Vorbereitungskreise vorgenommen werden. Der Beirat berät und unterstützt das Pädagogische

Institut ferner bei finanziellen und personellen Entscheidungen.

## B XIII

Der **Pfarrerausbildungsausschuß** berät die Kirchenleitung in den Fragen der praktischen Ausbildung der Vikare sowie über die Gestaltung der Prüfungsvorschriften für die Erste und Zweite Theologische Prüfung. In diesem Rahmen entwirft er die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz und beschäftigt sich mit den grundlegenden Fragen der Neuordnung dieses Gebietes.

## B XIV

Der **Pfarrerfortbildungsausschuß** sieht für die nächsten Jahre folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Aufbauplänen in den Handlungsfeldern;
2. Pfarrerfortbildungspläne für 1974 ff;
3. Fortbildung für Funktionspfarrer, z. B. Berufsschulpfarrer, Katecheten;
4. Erarbeitung eines Proponendums zum Thema „Fortbildung“;
5. Bedarfsanalyse für Weiterbildung der Pfarrer in den Bereichen Seelsorge, Pädagogik u. a.;
6. Entwicklung von Kriterien zur Beurteilung und Entscheidung von Anträgen zur Weiterbildung;
7. Koordination der Vikariatsausbildung und des Fortbildungsangebotes in den ersten Amtsjahren;
8. Mitarbeit der Fakultäten an der Pfarrerfort- und -weiterbildung.

## B XV

Der **Kollektenausschuß** berät die Kirchenleitung hinsichtlich der im Gottesdienst einzusammelnden Kollekten. Insbesondere hat der Kollektenausschuß die Aufgabe, den von der Kirchenleitung zu beschließenden Kollektenplan zu entwerfen. Dabei hat er zu beobachten, welche Aufgaben im Kollektenplan berücksichtigt werden sollen. Er hat die Anträge um Beihilfen aus Kollektenmitteln zu prüfen und der Kirchenleitung für die Gewährung von Beihilfen Vorschläge zu machen. Er soll bedenken, wie der Gemeinde zum Bewußtsein gebracht werden kann, daß die Kollekte ein wesentliches Stück des Gottesdienstes ist.

## B XVI

Der **Beirat für das kirchliche Friedhofswesen** in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat den Auftrag, die Kirchenleitung und die kirchlichen Friedhofsträger im Bereich der Landeskirche zu den Fragen der Verwaltung und der Gestaltung der kirchlichen Friedhöfe zu beraten.

Er verfolgt die in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen zu den Fragen der kirchlichen Bestattung sowie zu der Erd- und der Feuerbestattung.

Er wirkt mit bei der Erarbeitung der Muster u. a. für die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, die Ordnung auf dem Friedhof und die Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

Mit der Lippischen Landeskirche besteht seit über zehn Jahren auf dem Gebiet des kirchlichen Friedhofswesens eine enge Zusammenarbeit.

## B XVII

Die **Verwaltungskommission** arbeitet entsprechend dem allgemeinen, bei ihrer Bildung gegebenen Auftrag, die kirchliche Verwaltung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen daraufhin zu untersuchen, in welcher Weise Verbesserungen, Vereinfachungen und Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Arbeitsaufgaben der Verwaltungskommission sind für die Gegenwart und die nächste Zukunft:

1. Prüfung der Fragen, die mit der geplanten Einführung der für alle Gliedkirchen der EKD erarbeiteten Haushaltssystematik im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammenhängen,
2. Beteiligung bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung,
3. Abschluß der Überprüfung des Rechnungs- und Prüfungswesens in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## B XVIII

Der **Ausschuß für Sozialen Friedensdienst** berät die Kirchenleitung in den Fragen des Friedens, wie sie aus dem Bereich der Kriegsdienstverweigerer gestellt werden. Der Ausschuß begleitet die Tätigkeit des landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden. Der Schwerpunkt seiner Aufgabe liegt in der Beratung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bei der Schaffung und Unterhaltung kirchlicher Plätze für den Ersatzdienst (zivilen Friedensdienst).

## B XIX

Der **Ausschuß für Freizeit und Erholung** soll die Entwicklung in den Kurorten und in den Erholungsgebieten sowie das Verhalten in Freizeit und Tourismus beobachten.

Er soll der Kirchenleitung, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden Vorschläge für die Durchführung der Kurseelsorge, der Campingseelsorge, der Seelsorge in Erholungsgebieten und der kirchlichen Arbeit im Wochenendtourismus machen.

Er soll den Werken und Diensten der Landeskirche helfen, ihre verschiedenen Aktivitäten in den genannten Bereichen zu koordinieren.

Mit der Lippischen Landeskirche besteht eine enge Zusammenarbeit.

Nächste Aufgaben:

Vorbereitung und Durchführung von Tagungen mit Ärzten, Kurdirektoren und Pfarrern über den Kurort und seine Kirchengemeinde, Ausarbeitung von Arbeitshilfen für die Seelsorge am Kurort, Hilfen für den kirchlichen Dienst in Erholungsgebieten, Analysen des Wochenendtourismus.

## B XX

Die **Planungskommission** hat bei ihrer Bildung den allgemeinen Auftrag erhalten, im Interesse einer wirkungsvolleren Arbeit im Gesamtbereich der Lan-

deskirche Vorschläge für eine bessere Koordination und Integration der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen, unter Einschluß der kirchlichen Werke und Verbände zu machen.

Im Rahmen dieses Auftrages kommen als Arbeitsaufgaben der Planungskommission für die nächste Zeit in Betracht:

1. Überprüfung der kirchlichen Arbeitsfelder auf der Grundlage des bereits erarbeiteten Schemas mit dem Zweck, die einzelnen Arbeitsfelder klarer zu bestimmen hinsichtlich ihrer Inhalte und Ziele, hinsichtlich ihrer Abgrenzung und Verflechtung im Verhältnis zu den anderen Arbeitsfeldern und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche.
2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) innerhalb der einzelnen Arbeitsfelder.
3. Prüfung der Frage, welche institutionellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen getroffen werden müssen, um die Zusammenarbeit aller Gruppen, Verbände und Werke im Gesamtbereich der Landeskirche zu intensivieren und zu rationalisieren.
4. Prüfung der Frage, ob sich aufgrund der Arbeitsergebnisse zu Ziff. 1—3 ein mittelfristiger Prioritätenplan für die kirchliche Arbeit im Bereich der Landeskirche aufstellen läßt.

Außerdem können der Planungskommission von der Kirchenleitung kurzfristige Aufgaben zugewiesen werden, die der Vorbereitung von Beschlüssen der Kirchenleitung dienen.

## Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 und den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen wird nach Anhörung der Beteiligten hierzu folgendes festgesetzt:

### § 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine weitere (2.) Pastorinnenstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre errichtet. Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.  
Bielefeld, den 15. Februar 1973

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L.S.) gez.: Dr. Wolf  
Az.: Dortmund VI/II

## Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 und den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen wird nach Anhörung der Beteiligten hierzu folgendes festgesetzt:

### § 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen D o r t m u n d wird eine weitere (3.) Pastorinnenstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre errichtet. Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.  
Bielefeld, den 15. Februar 1973

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) gez.: Dr. W o l f  
Az.: Dortmund VI/III

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis H a m m wird eine weitere (9.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.  
Bielefeld, den 25. Januar 1973

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) gez.: Dr. W o l f  
Az.: Hamm VI/9

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen D o r t m u n d wird die (10.) Kreisfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.  
Bielefeld, den 25. Januar 1973

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L.S.) gez.: Dr. W o l f  
Az.: Dortmund VI/10

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner im Bereich „Am Wirksfeld“ werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Scharnhorst in die Evangelische Kirchengemeinde Derne — beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost — umgepfarrt.

### § 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt östlich des Schnittpunktes der Straßen „An der Windhake“ und „Westholz“ am Kirchderner Bach, folgt seinem Verlauf und im weiteren der Alten Körne in allgemein nordöstlicher Richtung bis zur Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Husen-Kurl, übernimmt die Grenze der vorgenannten Kirchengemeinde in südlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Dortmund—Hamm. Sie folgt dem Verlauf der Eisenbahnlinie nach Südwesten, biegt nach 2000 Metern nach Norden ab und trifft auf den o. a. Ausgangspunkt.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.  
Bielefeld, den 26. Oktober 1972

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. T h i m m e  
Az.: A 5—05 b / Scharnhorst-Derne

### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 26. 10. 1972 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Scharnhorst in die Kirchengemeinde Derne wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 31. Oktober 1972

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrag  
(L. S.) gez.: Unterschrift  
G.Z.: 44.6

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum in die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg — beide Kirchenkreis Bochum — umgepfarrt.

### § 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Kohlenstraße mit der Alleestraße. Sie folgt der Mitte der Alleestraße nach Nordosten, biegt nach Norden in die Wattenscheider Straße ein und übernimmt deren Verlauf bis zur Einmündung der Kohlenstraße. Dem Verlauf der Kohlenstraße folgt sie dann in allgemein südwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.  
Bielefeld, den 30. Januar 1973

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

gez.: Dr. Reiß

(L. S.)

Az.: 40628/A 5—05 b / Bochum-Engelsburg

#### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 30. 1. 1973 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Kirchengemeinde Bochum in die Evgl. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 5. März 1973

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez.: Unterschrift

(L. S.)

G.Z.: 44.6

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.